

























Positionspapier der wettbewerblichen Messstellenbetreiber

Novelle des Messstellenbetriebsgesetzes

14. Oktober 2025

Der zügige Rollout intelligenter Mess- und Steuerungstechnik ist der zentrale Baustein, um Netze zu digitalisieren und Erzeugung und Verbrauch so zu steuern, dass die Stromkosten und die Systemkosten für alle Verbraucher langfristig und strukturell sinken. Wettbewerbliche Messstellenbetreiber leisten hier einen entscheidenden Beitrag: Sie verbauen bundesweit in sämtlichen Netzgebieten intelligente Messsysteme und ermöglichen Lösungsanbietern wie z.B. Anbietern von dynamischen Stromtarifen, intelligent gesteuerten Wärmepumpen und Solaranlagen oder Mieterstromkonzepten die Umsetzung ihrer Produktstrategien. Sie beschleunigen so den Smart-Meter-Rollout, treiben die Innovation im Markt voran und entlasten Verbraucherinnen und Verbraucher ebenso wie die öffentliche Hand.

Im Rahmen der Beratungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (Drucksache 21/1497) schlagen wir drei zentrale Anpassungen des MsbG vor, die den Rollout erheblich beschleunigen und zugleich Wettbewerb und Kundenrechte stärken.

I. Kooperation zwischen grundzuständigen und wettbewerblichen Messstellenbetreibern (§ 41 MsbG).

Heute wird auf die Rolloutquote des grundzuständigen Messstellenbetreibers (gMSB) nur der Einbau von Smart Metern durch den gMSB im eigenen Netzgebiet angerechnet. Mit dem vorliegenden Entwurf soll in § 41 Abs. 1 S. 2 MsbG-E die Möglichkeit eingeführt werden, dass gMSB untereinander Kooperationen eingehen können, wonach die bei den Ausbauverpflichtungen erzielten Quoten für die kooperierenden Unternehmen fortan in dem gesamten Gebiet der Kooperation gemeinsam gelten. Die geplante Regelung mag im Einzelfall positive Effekte haben, geht aber insgesamt zu kurz: Vereinbart beispielsweise ein gMSB aus Schleswig-Holstein, der seinen Ausstattungsverpflichtungen nicht nachkommt, einen Kooperationsvertrag mit einem gMSB in Bayern, der seine Verpflichtungen übererfüllt, kann sich der gMSB aus Schleswig-Holstein diese Einbauten auf die Rolloutquote in seinem heimischen Netzgebiet anrechnen lassen. Der mit dem Rollout beabsichtigten Stärkung der Netzstabilität wird damit jedoch in Schleswig-Holstein kein bisschen geholfen. Zudem besteht eine Ungleichbehandlung, da Kooperationen mit wettbewerblichen Messstellenbetreibern (wMSB) aktuell gesetzlich nicht vorgesehen sind.

Eine zielführende Lösung wäre, dass gMSB und wMSB Kooperationen vereinbaren können, in deren Rahmen die vom wMSB im Netzgebiet des gMSB eingebauten Systeme auf die Quote des gMSB angerechnet werden. Für die Ziele des Smart-Meter-Rollouts ist es nämlich gleich, ob in einem Netzgebiet ein Smart Meter vom gMSB oder vom wMSB verbaut wurde. Indem die Kräfte von gMSB und wMSB gebündelt werden, steigt das Rollout-Tempo, Fehlanreize werden vermieden und das Solarspitzen-Problem zügiger entschärft, indem deutlich schneller die zur Netzentlastung erforderliche Steuerungsinfrastruktur ins Feld kommt. Darüber hinaus können solche Kooperationen dazu dienen, die Verbraucherakzeptanz zu steigern: Denn aktuell sind Smart Meter auf Kundenwunsch für die gMSB immer ein Problem, weil sie die Pflichtrollout-Planungen unterlaufen – und werden deshalb kaum bedient. Hier könnte der gMSB dann auf den wMSB verweisen. Diese Forderung entspricht auch den Empfehlungen des jüngst veröffentlichten "Monitoringbericht zum Start der 21. Legislaturperiode" (vgl. Seite 168 ff. des Berichts), wonach Kooperationen mit wMSB zur Erfüllung der Rolloutziele incentiviert werden sollten.

II. Abschaffung der Haltefrist beim Messstellenbetreiberwechsel (§ 5 MsbG-E).

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass Kunden, bei denen der gMSB ein Smart Meter verbaut hat, zwei Jahre lang ihr Recht zur Auswahl eines Messstellenbetreibers nicht ausüben dürfen. Diese Haltefrist beschneidet ohne sachlichen Grund den Wettbewerb und greift in das Auswahlrecht der Kunden ein. Das ursprüngliche Ziel der Regelung, Elektroschrott zu vermeiden, ist längst obsolet: Ab 2026 können ausgebaute intelligente Messsysteme an anderer Stelle wieder eingesetzt werden, bei klassischen Zählern war

dies ohnehin bereits möglich. Die Haltefrist führt damit zu keiner ökologischen Verbesserung, sondern schafft nur eine wettbewerbliche Bremse. Sie verhindert, dass Kunden bei Nichterfüllung von gesetzlichen Pflichten durch einen Messstellenbetreiber – etwa beim Versand von Messwerten, dem Einbau von Steuertechnik, oder dem Angebot von Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 MsbG – zeitnah reagieren können. Die geplante Einführung kann so direkte Nachteile für die Verbraucher haben. Das betrifft insbesondere auch die Kunden, die ihre PV-Anlagen netzdienlich in der Direktvermarktung einsetzen wollen, dies aber ohne zuverlässige Umsetzung der Pflichten durch den gMSB nicht können. Die ersatzlose Streichung der Haltefrist würde Wettbewerb und Innovation im Messwesen stärken, den Hochlauf von innovativen Wärme- und Flexibilitätslösungen anreizen und Verbraucherrechte schützen.

III. Realistische Einführung von Viertelstunden-Messwertinformationen (§§ 61/62 MsbG).

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass Messstellenbetreiber die erhobenen Messwerte Anschlussnutzern und Anlagenbetreibern standardmäßig auf Anforderung live (d.h. innerhalb von 15 Minuten) zur Verfügung zu stellen haben. Diese auf den ersten Blick sinnvolle Anforderung kommt jedoch zur Unzeit: Die gesetzlich vorgesehene Aufgabe des Messstellenbetreibers war bislang die Zurverfügungstellung von Messwerten zu Abrechnungszwecken nach § 60 MsbG – hierfür genügte im Regelfall die Übermittlung der Messwerte am Folgetag. Die Messstellenbetreiber haben ihre IT-Infrastruktur auf diese Anforderung hin ausgelegt und konfiguriert, Telekommunikationsverträge für die SIM-Karten entsprechend verhandelt und dimensioniert, und ihre Prozesse den energiewirtschaftlichen Anforderungen entsprechend gestaltet (wobei bereits diese Anforderungen viele MSB überfordern).

Die vorgesehene Pflicht, Endkunden flächendeckend Live-Viertelstundenwerte bereitzustellen, würde zu immensen IT-Anpassungskosten führen und wertvolle IT-Ressourcen binden. Gerade zum jetzigen Zeitpunkt, an dem zahlreiche MSBs noch mit der Erfüllung der jetzt geltenden Anforderungen beschäftigt sind, ist nicht der richtige Zeitpunkt, die Anforderungen zu erhöhen – der Rollout würde sonst deutlich verlangsamt werden. Mit dem von der Bundesnetzagentur beauftragten MaBiS-Hub entsteht zudem bereits jetzt ein zentraler Datenzugang, über den Kunden künftig ihre Messwerte abrufen können. Parallellösungen bei mehr als 900 Messstellenbetreibern aufzubauen, ist volkswirtschaftlich ineffizient und technisch nicht zielführend. Es widerspricht auch dem Grundsatz der Datensparsamkeit, da MSB bisher nicht erhobene Kontaktdaten ihrer Kunden erfassen und damit umfassende Register schaffen müssten, um entsprechende Datenzugänge (kostenintensiv) zu verwalten. Zudem stellen Lieferanten ihren Kunden bereits heute digitale Lösungen zur Verbrauchsvisualisierung bereit. Diese sind insofern auch der bessere Ort, als dort die Preisinformationen zur Verfügung stehen, d.h. das eigentliche Ziel dort erreicht wird. Endkunden würden ein MSB-Portal folglich ohnehin kaum nutzen. Die geplante Pflicht ist daher redundant zu bereits bestehenden Lieferantenlösungen und angesichts der Planungen zum zentralen Daten-Hub volkswirtschaftlich fragwürdig.

Weitere Anpassungen:

Über die drei Vorschläge hinaus sind weitere Klarstellungen sinnvoll, um rechtliche Klarheit zu schaffen und Investitionshemmnisse zu beseitigen. So sollten alle Messstellenbetreiber unabhängig von den Rolloutquoten der Netzbetreiber stets Anspruch auf Vergütung beim Einbau von Smart Metern bei PV-Anlagen über 7 kWp haben. Es sollte zusätzlich klargestellt werden, dass bei der Erstausstattung von Mehrfamilienhäusern mit intelligenten Messsystemen über den neu einzuführenden § 6 Abs. 1 Nr. 1 MsbG-E wie bisher keine Wartefristen erforderlich sind. Schließlich ist eine ausdrückliche Klarstellung notwendig, dass Vermieter die Kosten für Mess- und Steuerungstechnik über die Betriebskostenabrechnung bis zur Höhe der gesetzlichen Preisobergrenzen weitergeben können – eine Praxis, die überwiegend bereits jetzt als zulässig angesehen wird, aber bislang unsicher ist. Mit dieser Klarstellung, die die Mieter vor Kostenbelastungen oberhalb der gesetzlichen Preisobergrenzen schützt, kann auch der Verweis auf die Preisobergrenzen in § 6 Abs. 1 Nr. 1 MsbG-E entfallen. Auf diese Weise werden die verbleibenden Hemmnisse für den Smart-Meter-Rollout im Mehrfamilienhaus beseitigt und endlich mehr Mieter zu Teilnehmern der Energiewende gemacht.

Fazit:

Beim Rollout intelligenter Mess- und Steuerungstechnik braucht es Kooperation statt Doppelarbeit, Wettbewerb statt Haltefrist, und die Priorisierung bei der Nutzung wertvoller und knapper energiewirtschaftlicher IT-Ressourcen statt Überforderung der IT-Systeme. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird der Rollout beschleunigt und der Wettbewerb gestärkt – für eine strukturelle und langfristige Senkung der Strom- und Systemkosten im deutschen Energiesystem. Das ist entscheidend nicht nur für den Stromsektor. Am zügigen und effizienten Hochlauf von Steuerungsinfrastruktur hängt auch das Gelingen von Wärme- und Mobilitätswende. Smart Meter stellen einen entscheidenden Hebel zur Reduktion der Betriebskosten von Elektroautos und Wärmepumpen da und haben so direkten Einfluss auf die Akzeptanz der Energiewende in der Bevölkerung.